

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

**Heft:** 31

**Artikel:** Stimmen über die Genfer-Konvention

**Autor:** Fischer

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94176>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Thoren. Anlegen von Leitern zum Sturm auf Gebäude. Errichtung von Banketen hinter hohe und niedere Mauern. Oeffnen von Schießscharten; Blendfen von Fenstern. Profiliren von Schanzen aller Art; Herstellung von Lagerarbeiten, Baracken u. s. w.

Eingangs sagte der Verfasser in derber origineller Soldatensprache: „Bis jetzt waren die Zimmerleute „der Infanteriebataillone Tagelöhner, meistens wurden „solche gewählt, die einen unbändigen Bart hatten, „waren sie nun so dumm als der Bart lang war, „oft nicht einmal Leute vom Fache, dienten sie dazu „zu schallonniren, die Kinder zu verjagen und die „Brämen vom Pferde des Herrn Kommandanten zu „vertreiben. Zugleich sind sechs Zimmerleute für die „häufigen Verrichtungen, welche im Felde und im „Kriege vorkommen, zu schwach und zu wenig, um „das zu leisten, was ihre Pflicht wäre u. s. w.“

Diese erste Anregung und Anleitung für die Ausbildung der Infanterie-Zimmerleute war die Veranlassung zu der späteren, durch den damaligen Ober-Instruktor der Infanterie vorgeschlagenen und erlangten Uebernahme der Instruktion der Infanterie-Sappeure durch den Bund, und zur Einrichtung der Infanterie-Sappeurschulen, welche so allgemeine Anerkennung finden und unter der jetzigen Leitung so gute Dienste leisten.

Im Jahre 1859 erfolgte seine Ernennung zum Hauptmann im eidg. Genieskorp und führte ihn auf ein anderes feines Anlagen und Kenntnissen mehr entsprechendes Feld der militärischen Thätigkeit, mit dem er bei den verschiedenen Dienstanklässen seine Erfahrungen aus dem Kriege und seine als Civil-Ingenieur erworbenen reichen Kenntnisse im Interesse des eidg. Wehrwesens verwertete. Jeder Dienst, zu dem er einberufen wurde, gab ihm Gelegenheit, sich auszuzeichnen durch eine ganze Einfassung seiner Aufgabe, durch ein Talent der Organisation, durch Auffindung und Anregung derjenigen Mittel, die das Gelingen sichern, sowie durch rastlosen Eifer in der Aus- und Durchführung der Aufgabe. Solche Eigenschaften, die für höhere Grade befähigen, führten ihn rasch zu solchen; er wurde 1863 zum Major und 1867 zum Oberstlt. befördert.

Die häufigen Verwendungen in wichtigen Angelegenheiten zeigen überdies den Werth, welchen die Behörden auf seine Kenntnisse setzten.

Im Jahre 1860 nahm er an der Rekognoszierung Theil, welche Oberst Bentens mit seinem Stabe im Jura zu unternehmen hatte, und erwarb sich dabei im höchsten Grade das Zutrauen und die Zuneigung dieses verehrten Divisionskommandanten, Gefühle, welche ihm immer treu bewahrt wurden. Dem Truppenzusammenzug in Aarberg wohnte er als Adjutant des Genie-Kommandanten Oberstlt. Gramiches bei.

In demselben Jahre wurde der Bewegte mit einer Mission nach Deutschland und Belgien betraut, um noch zur Umänderung tangliche Gewehre aufzukaufen, und löste seine Aufgabe zur großen Zufriedenheit der Behörden, indem er die im eidg. Depot befindlichen belgischen Gewehre erstand. Dazumal schon wies er in seinem Schlussrapport auf die hohe Bedeutung des vervollkommenen Zündnadelgewehres

hin und empfahl das Studium eines Hinterladungs-gewehres als der Handfeuerwaffe der Zukunft.

Das Jahre 1861 sah ihn zum erstenmal in der Thuner Centralschule als Instruktor des Geniesaches verwendet und zwar unter der Leitung seines Vorgesetzten und Freundes des Herrn Oberst Siegfried. Hier hatte er in vollem Maße Gelegenheit, durch seinen praktischen Sinn und die Fülle seiner Kenntnisse seine Schüler zu fesseln und anzuspornen; es bewahren ihm dieselben auch noch ein dankbares Andenken. Im gleichen Jahre nahm er noch im Truppenzusammenzug im Hochgebirge unter Oberst Aubert als Kommandant des Genie's Theil.

Im Jahre 1866 wurde er mit den Genieoffizieren Dumur und Pictet-Mallet nach Wien abgefannt, um die Festungswerke Florisdorf zu studiren. Die ausgearbeiteten Pläne und das der Thuner Centralschule gestiftete Instruktions-Material sind sprechende Beweise von der richtigen und genialen Auffassung und Ausführung seiner Aufgabe.

Bei der letzten Pariser Industrie-Ausstellung als Kommissär zur Aufstellung der schweizerischen Produkte zugezogen, gab ihm gleichzeitig das eidg. Militärdepartement die Mission eines Militär-Kommissärs, um über alle in diesem Zweige vorkommenden Neuerungen und Verbesserungen Bericht zu erstatten. Das im Versuch befindliche eiserne Rad für Kriegsfuhrwerke ist von ihm zur Beachtung empfohlen worden.

Sein letzter Dienst als Genieoffizier bestand in der Leitung einer militärischen Rekognoszierung der schweizerischen Eisenbahnen und in der Bearbeitung des Gegenstandes mit Rücksicht auf die Benützung dieses Verkehrsmittel im Kriege. Nur wenige Wochen vor seinem Tode beendigte er diese Arbeit und nahm noch mit besonderer Freude die Mittheilung entgegen, wodurch sein Auftrag als erledigt erklärt wurde. Mit diesem Werke hinterläßt Richard Wieland ein schönes Denkmal, das sich würdig an die militärischen Arbeiten seines Oheims und seines auch zu früh verstorbenen Bruders Hans anschließen wird.

Ein anderes bleibendes Denkmal ist ihm in den Herzen seiner Kameraden gesichert.

### Stimmen über die Genfer-Konvention.

Eine der mächtigsten, seit Königgrätz von Neuem vielseitig<sup>1)</sup> ventilirten Fragen auf dem Gebiete der Militärsanität, ist diejenige der praktischen Durch-

<sup>1)</sup> Zu vergleichen die Arbeiten von:

Prof. v. Dumreicher: Zur Lazarethfrage. 1867.

Dr. Maranowitsch: Das Sanitätswesen in der preussischen Armee während des Krieges von 1866. Berlin. 1866.

Dr. Haurowitz: 1) Das Militärsanitätswesen der Vereinigten Staaten 1866. 2) Die Armee und das Sanitätswesen in ihren gegenseitigen Beziehungen. 1868.

Appia et Moynier: La guerre et la charité.

Dr. Raumborf: Unter dem rothen Kreuz. 1867.

Dr. F. Köppler: Das preussische Militärsanitätswesen und seine Reform. I. Theil: Die freiwillige Krankenpflege und die Genfer-Konvention. 1868.

Dr. W. Brinkmann: Die freiwillige Krankenpflege im Krieg. 1867.

führbarkeit der Intentionen des Genfervertrages vom Jahre 1864. Allgemein ist man darüber einig, daß Modifikationen im Sinne und Wortlaut des Vertrages Platz greifen müssen; indeß, während die Einen mit minutiösen Redaktionsabänderungen eifrig bestrebt sind, die Idee für die Praxis besser zu recht zu legen, neigen Andere sich zu der Ansicht hin, als werden sich die Genfer Bestrebungen mehr und mehr als unpraktisch und unhaltbar, als eine doktrinaire Illusion herausstellen.

Ueber die verschiedenen Ansichten hier ein kurzes Referat.

Der Hauptinhalt der 10 Artikel der Genfer-Konvention ist bekanntlich enthalten in dem Satze: Das Personal und Material der Ambulancen und Militärspitäler bleibt neutral, damit den Verwundeten und Kranken möglichst rasch und vollständig beige-standen werden kann.

Ist dieser Kontrakt eine wünschbare Bestimmung bei der Kriegführung civilisirter Völker?

Man sollte glauben, diese Frage würde allgemein bejaht werden; man sollte glauben, die allgemeine Civilisation würde heutzutage reif genug sein, um einer Idee sicheren Boden zur Verwirklichung zu bieten, welche schon 1759 einer Konvention zwischen Frankreich, England und Preußen zu Grunde gelegt wurde. Es scheint nicht dem also; denn gerade seit dem preussisch-österreichischen Kriege gibt es noch Stimmen, welche betonen, daß der Krieg eben andere Zwecke verfolge, als die der Humanität, daß diese ersteren maßgebend, und daß keine Neutralität der Hülfbedürftigen und der Helfenden nöthig sei, da die Sorge für die Verwundeten dem Sieger zukomme und es im Interesse des Besiegten liege, diese Last dem Gegner stets in möglichster Ausdehnung aufzubürden, statt demselben unter die Arme zu greifen, und seine geschwächte Armee noch von einem Theil ihres Sanitätspersonals zu entblößen, um vielleicht nach wenigen Tagen bei einem neuen Schlage die eigenen Aerzte empfindlich zu entbehren.

Warum werden aber denn, so fragt man mit Recht dieser Sprache gegenüber, nicht alle Rücksichten der Menschlichkeit im Kriege bei Seite gelassen, sobald dieselben dem Kriegszwecke hinderlich sind? Warum verscharrt man die Todten, da man ja doch damit Zeit und Arbeitskräfte verliert? Warum plündert man dieselben nicht, da ja doch mancher von Geld und Kleidungsstücken entblößte Krieger wieder rasch sich kampftüchtiger machen könnte? Warum füßlirt man nicht die Gefangenen, da sie doch den Mangel der Truppe an Nahrungsmitteln erhöhen, also deren Kampftüchtigkeit vermindern helfen? Doch wohl, weil man den Forderungen der Menschlichkeit soweit möglich gerecht werden und den moralischen Muth

der Truppe durch die Aussicht auf humane Pflege im Falle von Verwundung oder Tod heben will. Die Leistungen einer Militärrarmee werden um so mehr garantiert sein, je bestimmter die Hülf für die Verwundeten in Aussicht gestellt werden kann.

Nicht um eine Opposition prinzipiell gegen die Humanität in der Kriegführung, sondern um den Grad handelt es sich, bis wie weit dieselbe geübt werden könne und solle. — Wer aber noch im Zweifel ist, ob denn eine Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten so dringend wünschbar und deshalb mit in die Humanitätsakte im Kriege hineinzuziehen sei, der hat das Glend während einer großen Schlacht und Tage und Wochen nach derselben nicht selbst gesehen, und verschleßt sein Ohr auch den mannigfachen Berichten, welche seit 1866 einander ergänzend und bestätigend erschienen sind. Wir überlassen es der Feder eines Raubdorf<sup>1)</sup>, näher auf die Schilderungen des Glends der Schlachtfelder von 1866 einzugehen, und zitiiren nur, zum Beweise der Nothwendigkeit eines vollständigeren Sanitätsdienstes, ein Votum, welches Gewähsmänner<sup>2)</sup> bei Besprechung der Genfer-Konvention unlängst gefällt haben: Noch nie, so lange Krieg geführt wird, hat der Gesundheitsdienst einer Armee dem Bedürfnisse entsprochen; und in einer großen Feldschlacht werden niemals die Ambulancen der einen Armee ausreichen, alle etablirten feindlichen Hülfplätze zeitig genug und ausreichend mit Hülf zu versehen.

Es unterliegt keinem Zweifel, die Verbesserung des Loses der Verwundeten ist nicht nur wünschbar, sondern auch angesichts der enormen Anstrengungen zur Vervollkommnung der Vernichtungsmittel dringend gefordert. Sie kann neben anderen hier nicht weiter zu besprechenden Mitteln erreicht werden durch die Anwendung der Genfer Uebereinkunft, deren Haupteffekt sich in der größten Theilnahme des Besiegten an der Verwundetenpflege zeigen wird. In der That haben auch, seit Rußland und der Papst der Uebereinkunft beigetreten, gegenwärtig alle europäischen Mächte die Genfer Idee sanktionirt, und die Privatstimmen, die sich gegen dieselbe da und dort noch erheben, scheinen meist solche zu sein, welche aus der allgemein zugegebenen Thatsache, daß die faktische Anwendung der Uebereinkunft durch ihren jetzigen Wortlaut erschwert wird, auf die Unmöglichkeit der praktischen Ausführung und endlich auf die Verwerflichkeit des ganzen Projekts zurückschließen.

Ist nun die Idee der Genfer-Konvention in ihrer Fassung vom Jahre 1864 durchführbar? Obwohl es nicht an Beispielen fehlte, wo der Vertrag in seiner jetzigen Form in segensreicher Weise in Anwendung kam<sup>3)</sup>, so wurde doch im Allgemeinen die Wünschbarkeit einiger Abänderungen vielfach betont, und es fanden im Laufe vorigen Jahres in Paris, Berlin, Würzburg und Darmstadt größere und klei-

Hessischer Hülfverein: Erfahrungen aus dem Kriege von 1866. 1867.

Allg. militärärztliche Zeitung 1867/68.

Dr. J. Munty: Studien über die Genfer-Konvention.

Dr. Michaelis: Objektive Beurtheilung der Genfer Bestrebungen.

Dr. Cerval: Die Genfer-Konvention.

Verhandlungen der Pariser-, Würzburger- und Berliner-Konferenzen. 1867.

<sup>1)</sup> l. c.

<sup>2)</sup> Dr. Michaelis, östr. Regimentsarzt a. a. D. Dr. Köfler, preussischer Generalarzt a. a. D.

<sup>3)</sup> Zu vergleichen die Angaben des bairischen Stabsarztes Dr. Cerval in der ersten Nummer der allgemeinen militärärztlichen Zeitung dieses Jahres.

nerer nicht offizielle Konferenzen statt, welche sich die Besprechung der zweckdienlichsten Modifikationen des Vertrages zur Aufgabe stellten. Derselbe Gegenstand bildete den Inhalt einer Anzahl Brochüren und Abhandlungen, von denen die hauptsächlichsten uns bekannt gewordenen bereits oben notirt sind.

Die von den verschiedenen Seiten gewünschten Abänderungen stimmen im Ganzen ziemlich überein und beziehen sich hauptsächlich auf folgende Punkte:

Die Neutralität soll nicht nur auf die Militärspitäler, sondern auch auf die Zivilspitäler, nicht nur auf die Gebäude und das Personal, sondern auch auf das Material der Spitäler ausgedehnt werden. Daß diese Abänderungen genügend begründet werden können und nutzbringend sein werden, ist leicht einzusehen. Namentlich kann das Material der Spitäler nicht, wie im ersten Entwurfe bestimmt war, der Willkür des Siegers anheim gestellt werden, sondern muß unbedingt unantastbar bleiben, denn ohne Material hat ein Spital keinen Sinn und keine Bedeutung.

Ob die Neutralität des Sanitäts-Personals und Materials nur so lange dauern soll, als Ersteres sich mit der Pflege Verwundeter oder Kranker abgibt, und Letzteres solche Hilfsbedürftige beherbergt, oder ob eine zeitlich unbeschränkte Neutralität ausgesprochen werden soll, darüber differiren die Meinungen noch. Die Vertheidiger der ersten Ansicht (gegenwärtige Fassung der Artikel 1 und 2 der Konvention) machen auf die Möglichkeit aufmerksam, daß leere Militärspitäler als strategisch wichtige Punkte besetzt werden müssen, daß sie in Ermanglung anderer Unterkunft eventuell zur Kantonirung der Truppen benutzt werden müßten, und daß wandernde leere Ambulancen zu Spionagewerkzeugen sehr geeignet sein würden. Indes wird wohl mit Recht hiegegen geltend gemacht, daß eine an Spitäler und Ambulancen gebundene Strategie und Taktik heutzutage die großen Siege und Kriege nicht entscheide, daß die Besorgnisse wegen ärztlichen Spionen wohl unbegründet und überhaupt die Gewährung unbedingter Neutralität keine erheblichen Kollisionen bringen könne.

Die organisirte Privathilfe (Hilfsverein für Verwundete und Kranke) soll mit in die Neutralität gezogen werden. Nachdem man allgemein eingesehen hat, welches wichtiges Moment des Sanitätsdienstes die Hilfsvereine ausmachen, können dieselben in der Genfer-Konvention nicht übergangen werden. Die Privathilfe würde sich alsdann fest an die amtliche anschließen und ihre Repräsentanten haben, welche in direkter Verbindung mit den Armeekommandos stehen würden.

Der wichtige Artikel 3 der Konvention ist mannigfach besprochen und modifizirt worden. Laut demselben ist es dem auf dem Schlachtfelde zurückgebliebenen Sanitätspersonal freigestellt, ihre Funktionen bei den Verwundeten fortzusetzen, oder ihrer Armee sich wieder anzuschließen. Nachdem nun im Feldzuge von 1866 eine Anzahl Aerzte, welche Staaten angehörten, die der Konvention bereits beigetreten waren, von den siegenden Preußen wider ihren Will-

en zurückgehalten worden; nachdem ferner andererseits eine große Zahl Aerzte, trotz der schützenden Bestimmungen der Konvention, Befehl erhalten, ihre Verwundeten im Stiche zu lassen und der retzirenden Armee zu folgen; so wurde von der einen Seite vorgeschlagen, die ursprüngliche Redaktion des Artikels 3 beizubehalten, also Freiheit des Handelns für die Aerzte der besiegten Armee; von einer andern Seite will man dem Sieger das Recht vindiziren, die zurückgebliebenen Aerzte des Besiegten so lange zur Pflege aller Verwundeten ohne Unterschied zurückzubehalten, als ihre Hilfe nöthig erachtet wird; ein dritter Vorschlag will einen Termin von 3 Tagen setzen, nach welchem die zurückgehaltenen Aerzte ausgeliefert werden sollen; und ein vierter will die Kontrahenten der Konvention verpflichten, daß ihre Armee im Falle der Niederlage die eigenen Hauptverbandplätze und provisorischen Lazarethe nicht von Hilfe entblößt zurücklasse. Wir denken, auch dieser Punkt wird sich befriedigend lösen lassen. — Es wird der unterlegenen Armee zur Pflicht gemacht werden müssen, einem Theil ihrer Aerzte den Befehl zum Bleiben zu ertheilen; der Sieger wird diese Letzteren nicht als Gefangene behandeln und sie dieselben Kompetenzen beziehen lassen, die in der eigenen Armee ihnen zustehen. Der Zeitpunkt der Entlassung dieser Aerzte zu der eigenen Armee wird jedoch dem Sieger zu bestimmen überlassen werden müssen.

In Beziehung auf Plünderung, Bestattung und Identificirung der Todten, sowie die Listen der Verwundeten und Gefangenen sind von mehreren Seiten, namentlich auch in Paris bemerkenswerthe Neuerungen und Zusätze zur Konvention beschlossen worden, welche öffentlich ausgesprochen zu haben<sup>1)</sup> wir die Priorität für uns beanspruchen dürfen. Die siegende Armee soll verpflichtet sein, die auf dem Schlachtfelde Gefallenen möglichst gegen Plünderung und Mißhandlung zu schützen und eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Bestattung der Todten zu bewirken. Die kriegführenden Partheien sollen einander möglichst bald Verzeichnisse der Todten, Verwundeten und Gefangenen des Gegners, welche in ihrer Hand blieben, übermitteln. Es soll im Kriege jeder Soldat mit einem gleichartigen Zeichen ausgestattet werden, welches Name, Geburtsort und Truppentheil nachweist; dieses Zeichen soll, im Falle des Todes, den heimatlichen Behörden zugestellt werden. Auf diese Weise wird vermieden werden können, daß in zukünftigen Kriegen die Zahl der Vermißten eine so erschreckend große wird; dieselbe betrug im letzten Kriege österreichischerseits 12000, preussischerseits 700.

Um zu vermeiden, daß, wie dies ebenfalls geschehen, Unberufene sich die Neutralität zu Nutzen machen, wird vorgeschlagen, ein Mittel zur Kontrolle zu kreiren, z. B. neben Verabreichung der weißen Binde, ein Certifikat auszustellen zc.

Endlich sollen zur allgemeinen Kenntnißnahme der Konvention deren Hauptbestimmungen den militäri-

<sup>1)</sup> Bericht an das eidgen. Militärdepartement vom Dezember 1866, pag. 5 und ff.

schen Reglementen einverleibt und im Frieden und Krieg die Truppen mit denselben bekannt gemacht werden. — Eine größere Popularität muß jedenfalls die Konvention nach und nach bekommen; bei den Truppen im Allgemeinen sowohl, als bei den höhern Offizieren speziell. Nur dann wird die Konvention segensreich werden können, wenn ihr Sein und Geist beim Kommandanten vollständig Eingang gefunden hat. Es ist deshalb mit Recht als ein Mißgriff bezeichnet worden, daß an den bisherigen Verhandlungen über die Konvention so wenig erfahrene Militärs Theil genommen haben. Nach v. Mundy nahmen an denselben Theil im Ganzen

66 Civilpersonen,  
43 Civilärzte,  
34 Militärärzte,  
13 höhere Offiziere.

Im Ganzen 156 Personen,  
wovon 110 Civil- und 47 Militärpersonen.

Wir denken, daß bei Besichtigung eines neuen offiziellen Kongresses von Bevollmächtigten zur Revision der Konvention dieses Verhältniß wird berücksichtigt werden müssen.

Basel, 24. Juli 1868.

Dr. Fischer.

### Reformen bei den eidgen. Genie-Truppen.

Sin und wieder haben wir Gelegenheit gehabt, in den Spalten der „Schweizerischen Militärzeitung“ einiges über die Wirksamkeit der kantonalen Genie-Offiziers-Vereine zu lesen. Wir erlauben uns daher, wenn auch durch gewisse Verumständungen verspätet, über die letzten Verhandlungen des Bernischen Genie-Offiziers-Vereins, welche den 21. Mai d. J. in Burgdorf gepflogen wurden, einiges der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Schon längere Zeit hatte ein gewisses Mißbehagen die Offiziere der Genie-Truppen, insbesondere der Sappeur-Kompagnien, beschlichen; ein Mißbehagen über die Verwendung der Kompagnien in ihren Wiederholungskursen, über die Ausdehnung der Instruktion, so wie über die Gesamt-Organisation der Truppe. Es hatte sich deshalb einer der Bernischen Sappeur-Offiziere die Aufgabe gestellt, in jener Versammlung die Gründe dieses Mißbehagens des nähern zu erläutern und Vorschläge für zweckmäßigere Organisation und Instruktion zu bringen.

In Bezug auf Erstere wurde hauptsächlich darauf hingewiesen, wie schwach die Zahl unserer Genie-Kompagnien sei, zu dem so ungemein erweiterten Arbeitsfeld, welches in einem Kriegsfalle zu bewältigen denselben obliegen würde. Wie dringend notwendig daher eine Vermehrung der Kompagnien notwendig wäre. In dieser Hinsicht wurde vorgeschlagen, die Zahl der Sappeur-Kompagnien von 6 Auszug auf 9, und ebenso in der Reserve zu vermehren, damit doch wenigstens jeder Armee-Division eine Auszügler-Kompagnie für den Feld-Pionierdienst beigegeben werden könnte, während die Reserve-Kompagnien z. B. in drei Divisionen vertheilt mit den Vertheilungs- und übrigen Präparativ-Arbeiten betraut würden.

Die Möglichkeit der Bildung fernerer 3, resp. 6 Kompagnien wurde an der Hand der eidgenössischen Kontingents-Skala, so wie aus anderweitig geschöpften Angaben, hauptsächlich über die Verfügbartigkeit der Mannschaften, nachgewiesen, und eventuell als die geeignetsten Kantone St. Gallen, Basel und Genf bezeichnet.

In Bezug auf die Instruktion der Genie-Truppen glaubte der Vortragende hauptsächlich auf die Ausdehnung derselben über das Gebiet des Eisenbahnbauwerks hinarbeiten zu sollen, in welcher Richtung bis jetzt noch rein nichts gethan worden ist, während in einem Kriege die Sappeur-Truppen gerade in diesem Fache unverkennbar zu bedeutenden Leistungen berufen werden können.

Des Fernern wurde die Art und Weise der Abhaltung der Sappeur-Wiederholungskurse angefochten; hauptsächlich wegen des in der Regel mangelnden Kredites zur Ausführung der in einem solchen Kurse notwendig vorkommenden Arbeiten, in Folge dessen sich dann gewöhnlich eine ganz verkehrte Arbeits-Eintheilung und eine höchst unzuweckmäßige Verwendung der einzelnen Soldaten Geltung verschafft. Als Abhilfe wurde vorgeschlagen, in den Wiederholungskursen für die Arbeits-Eintheilung die taktische Eintheilung der Kompagnie so viel möglich beizubehalten, anstatt hierbei wie bisher auf die Berufsarten der Mannschaft zu sehen, damit jeder einzelne Sappeur in allen vorkommenden Branchen instruit werden könne. Auch das Prämieren der Arbeitsleistungen wurde, wie bei andern Waffengattungen, als Aufmunterung in Aussicht genommen; ebenso die Ausarbeitung und Sammlung von Zeichnungen über neuere Konstruktionen im Gebiete des Gemeinwesens und Vertheilung derselben unter die Genie-Soldaten; vor allem aber wurde die Erlangung größerer Kredite für unsere Wiederholungskurse als Hauptmittel für Beseitigung der angeführten Uebelstände erkannt.

Nach längerer gründlicher Diskussion wurde dann beschlossen, einem hohen eidgenössischen Militärdepartement zu Händen des hohen Bundesrathes diese Angelegenheit vorzulegen und Abhilfe zu verlangen, und wir wollen hoffen, daß dieser Schritt von gutem Erfolg begleitet sei. Wir werden nicht ermangeln, seiner Zeit unsern Kameraden in den übrigen Kantonen diese fragliche Vorstellung zur Kenntniß zu bringen. EB.

### Das eidgenössische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 24. Juli 1868.)

Gemachten Erfahrungen gemäß genügt die im Kreisreiben vom 12. Februar l. J. für die Schießübungen der Infanterie-Mannschaft des Auszugs vorgeschriebene Zeit nicht, um 50 Patronen per Mann nach der Scheibe zu schießen und dabei den Schießunterricht in gehöriger Weise zu ertheilen. Wir haben deshalb das zu schießende Patronen-Quantum auf 40 Stück per Mann reduziert und sind demnach in denselben Kursen, welche nicht bereits abgehalten worden sind, zu schießen: